



**Markt Kraiburg a. Inn**

**Zusammenfassende Erklärung gemäß  
§ 6a Abs. 1 BauGB zur 18. Änderung des  
Flächennutzungsplanes**

für den Bereich des parallel aufgestellten  
Bebauungsplans  
Nr. 30 „Sondergebiet Photovoltaik Kolbing“

Inhalt:

1. Ziel der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes
2. Verfahrensablauf
3. Berücksichtigung und Beurteilung der Umweltbelange
4. Planungsalternativen
5. Berücksichtigung der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
6. Ergebnis der Abwägungen

## Planausschnitt:



### 1. Ziel der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes

Um die rechtliche Grundlage zur Ausweisung der Sondergebietsflächen für eine Photovoltaikanlage zu schaffen war eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Im Zuge dieser Flächennutzungsplanänderung wurden die Flächen für Landwirtschaft in eine Sondergebietsfläche gemäß § 11 BauNVO für Freiflächen-Photovoltaikanlage geändert. Für die Fläche lag die konkrete Planung eines privaten Investors für die Freiflächen-Photovoltaikanlage vor.

Daher wurde im Zuge dieser Flächennutzungsplanänderung diese Fläche als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO, für regenerative Energien – Sonnenenergie dargestellt.

Hierzu wurde parallel der Bebauungsplan Nr. 30 „Sondergebiet Photovoltaik Kolbing“ aufgestellt.

## **2. Verfahrensablauf:**

Der Marktgemeinderat Kraiburg a. Inn hat in der Sitzung vom 08.11.2022 die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 08.11.2022 hat in der Zeit vom 16.05.2023 bis einschließlich 19.06.2023 stattgefunden.

Der Entwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Fassung vom 25.07.2023 mit der Begründung und den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.11.2023 bis einschließlich 15.12.2023 öffentlich ausgelegt und die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Der Markt Kraiburg a. Inn hat mit Beschluss vom 18.06.2024 die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 18.06.2024 festgestellt.

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn hat die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom 12.02.2025 Az. 41-Blp036/23 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wurde am 19.02.2025 öffentlich durch Aushang an den Amtstafeln bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntgabe ist die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam geworden.

## **3. Berücksichtigung und Beurteilung der Umweltbelange**

Ein Umweltbericht mit Begründung zur Grünordnung wurde erstellt und in die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes eingearbeitet.

Die Änderungsbereiche befinden sich südlich von Kolbing. Die Änderungsbereiche sind über Gemeindeortsstraßen erschlossen und bestehen aus landwirtschaftlich genutzten Acker- bzw. Grünlandflächen.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan waren die Bereiche als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Für die 18. Änderung des Flächennutzungsplans wurden die gesetzlichen Grundlagen wie das BauGB, die Naturschutzgesetze (BNatSchG, BayNatSchG) und die Immissionsschutz-Gesetzgebung beachtet.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltbelange nach BauGB § 1 (6) Pkt. 7 (Mensch, Boden, Wasser, Luft/Klima, Tiere/Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaftsbild, Kulturgüter/Sachgüter, Emissionen) geprüft und die Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt.

## Schutzgut Boden

### - Bestand

Gemäß Bodenkarte (1:25000) ist im Planungsgebiet fast ausschließlich Braunerden aus Lösslehm über tiefem Kryolehm bis -kieslehm aus Altmoräne vorherrschend. Das Plangebiet fällt von Norden (ca. 470 m ü.NN) nach Süden (ca. 453 m ü.NN) um ca. 17 m und bildet einen Südhang. Das Grundstück ist nicht versiegelt und wird landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Altlasten sind aus dem Planungsbereich nicht bekannt.

### - Bewertung der Umweltauswirkungen

Der Versiegelungsgrad im Bereich des geplanten Sondergebiets erhöht sich nur geringfügig. Die bodenökologischen Funktionen bleiben erhalten bzw. werden durch die Anlage einer Wiese unter den Modulen verbessert. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden entfällt.

### - Ergebnis

Es sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Boden zu erwarten.

## Schutzgut Wasser

### - Bestand:

Das nächste Trinkwasserschutzgebiet, das Trinkwasserschutzgebiet Kraiburg a.Inn, befindet sich südlich des Plangebietes bei Kronberg. Hier besteht jedoch nicht die Gefahr einer Beeinflussung. In Form von Fließgewässern existieren im Plangebiet keine Oberflächengewässer. Südlich des Plangebiets verläuft der Kolbinger Bach. Hier ist jedoch nicht von einer Beeinflussung auszugehen, so dass das Schutzgut Oberflächengewässer nicht betroffen ist.

### - Bewertung der Umweltauswirkungen:

In den Änderungsbereichen wird die Versiegelung nur geringfügig erhöht. Eine Beeinträchtigung des Trinkwasserschutzgebietes und des Kolbinger Bachs kann ausgeschlossen werden.

### - Ergebnis:

Es sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

## Schutzgut Flora und Fauna

### - Bestand:

Die Änderungsbereiche bestehen aus intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen. Es gibt keine Bestandsvegetation. Es handelt es sich um anthropogen geprägte Lebensräume mit intensiver Nutzung. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sind auf den Flächen keine Biotopfunktionen vorhanden und die reale Vegetation weicht stark von der potentiell natürlichen Vegetation ab.

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche stellt einen potentiellen Lebensraum für Feldbrüter dar. Deshalb wurde das Umwelt-Planungsbüro Scholz aus Wurmsham mit einer Bestandserfassung der Feldvögel beauftragt. Die Erfassung fand im April und Mai 2022 mit insgesamt vier Begehungen statt. Im Ergebnis konnten keine planungsrelevanten Feldvögel festgestellt werden. Insgesamt wurden keine planungsrelevanten Vogelarten bzw. stärker durch Kulissenwirkung gefährdete Vogelarten erfasst.

- Bewertung der Umweltauswirkungen:

Der Änderungsbereich besteht aus einer intensiv genutzten Ackerfläche mit einem eingeschränkt ökologischen Wert. Durch die Errichtung der Module kommt es baubedingt zu keinem Verlust an Vegetationsflächen und zu keiner Beeinträchtigung der vorhandenen Vogelarten, so dass für das Schutzgut Flora und Fauna geringe Auswirkungen zu erwarten sind.

- Ergebnis:

Es sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Flora und Fauna zu erwarten.

### Schutzgut Klima und Luft

- Bestand:

Die Hauptwindrichtung in den Plangebieten ist Südwest bis West. Es befinden sich keine Gehölzbestände auf dem Gelände, so dass die Funktion der Luftreinhaltung nicht erfüllt ist. Die Flächen liegen in keinem wichtigen Belüftungskorridor. Die Ackerflächen dient der Kaltluftproduktion.

- Bewertung der Umweltauswirkungen:

Durch die Ausweisung von Schutzstreifen als Flächen für Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden Strukturen für die Kaltluftproduktion und Luftreinhaltung geschaffen. Insgesamt gehen jedoch Flächen zur Kaltluftproduktion verloren.

- Ergebnis:

Es sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten.

### Schutzgut Mensch

- Bestand:

Die nächsten Anwohner befinden sich in einer Entfernung ca. 200-250 m nördlich und westlich der geplanten Anlage, so dass hier nicht von einer negativen Beeinflussung auszugehen ist. Der angrenzende Feldweg wird als Fußweg für Spaziergänger genutzt. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche hat jedoch keine direkte Erholungsfunktion.

- Bewertung der Umweltauswirkungen:

Durch die Nutzungsänderungen gehen für den Menschen keine Gebiete für die Erholungsnutzung verloren. Es kommt jedoch zu einer visuellen Beeinträchtigung, da an die Stelle einer landwirtschaftlich genutzten Fläche eine bebaute Fläche tritt. Durch die geplanten Schutzstreifen als Eingrünung wird diese Beeinträchtigung minimiert. Die vorhandenen Fußwegeverbindungen bleiben erhalten.

- Ergebnis:

Es sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Mensch zu erwarten.

### Schutzgut Landschaft

- Bestand:

Das Planungsgebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit des Unterbayerisches Hügellands und der Isar-Inn-Schotterplatten (D65) in der Untereinheit D53 Alzplatte. Die unmittelbare Umgebung wird durch landwirtschaftliche Flächen und Gehölzstrukturen am Kolbinger Bach geprägt.

- Bewertung der Umweltauswirkungen:

Die geplante Flächennutzungsänderung hat eine Veränderung des Landschaftsbildes zur Folge. Die Fläche dient nicht der Erholung und es befinden sich keine Schutzgebiete im Änderungsbereich, so dass auf das Schutzgut Landschaft Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

- Ergebnis:

Es sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

#### Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Es befinden sich keine Kultur- und Sachgüter im Änderungsbereich, so dass das Schutzgut Kultur- und Sachgüter nicht unmittelbar betroffen ist. Ca. 1km nördlich des Plangebietes befindet sich das Bodendenkmal D-1-7840-0187, Grabenwerk vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung. Etwa 200m nordwestlich des Plangebietes befindet sich das Baudenkmal D-1-83-124-90, Wegkapelle.

#### Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich

Das Planungskonzept folgt den gesetzlichen Vorgaben des §15 Bundesnaturschutzgesetz, wonach der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet ist, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, beziehungsweise so gering wie möglich zu halten. Soweit sich Eingriffe nicht vermeiden oder auf ein tolerierbares Maß reduzieren lassen, werden Ausgleichsmaßnahmen im Planungsgebiet notwendig.

Im Laufe der Planung wurden Maßnahmen zur Einbindung des geplanten Eingriffs in die Landschaft erörtert und in den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan übernommen. Eine Integration der Photovoltaikanlage in das Landschaftsbild ist hier ebenso wichtig, wie die Schaffung neuer Lebensräume. Deswegen wird das Plangebiet nach Norden und Osten eingegrünt und eine entsprechende Ausgleichsfläche angelegt. Des Weiteren wird die bis jetzt intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche in eine extensive genutzte Wiese umgewandelt.

Als wichtige Vermeidungsmaßnahme ist, zum allgemeinen Freiraumschutz, die überbaubare Fläche von 27.760 m<sup>2</sup> innerhalb des Sondergebiets einzuhalten. Allein durch diese Vorgabe können umfangreiche Beeinträchtigungen für die naturbezogenen Schutzgüter in ihrem Ausmaß vermieden oder zumindest reduziert werden.

Zur Minimierung der Eingriffe müssen umfangreiche Maßnahmen getroffen werden. Die Minimierungsmaßnahmen zielen auf die Reduzierung der Beeinträchtigung der einzelnen Schutzgüter ab. Dabei handelt es sich um folgende Maßnahmen für die einzelnen Schutzgüter:

Schutzgut Boden:

Die Erschließung des Sondergebietes erfolgt über eine vorhandene Gemeindeverbindungsstraße und einen vorhandenen Feldweg. Die Zufahrt wird wasserdurchlässig ausgeführt und nicht versiegelt. Die intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche wird extensiviert und zu einer extensiven Wiese entwickelt.

#### Schutzgut Wasser:

Das Niederschlagswasser wird weiterhin versickert. Die Zufahrt wird wasserdurchlässig ausgeführt und nicht versiegelt. Der geplante Zaun wird sockellos und mit einer Bodenfreiheit von 15 cm errichtet.

#### Schutzgut Flora und Fauna:

Um neue Strukturen für Flora und Fauna zu schaffen, wird das Plangebiet eingegrünt. Die geplanten Ausgleichsflächen strukturieren das Landschaftsbild. Die nicht überbauten Flächen (Flächen außerhalb der Module) werden zu einer extensiven Wiese aus autochthonem Saatgut (Kräuteranteil von mind. 50%) entwickelt. Die Einfriedungen sind sockellos und haben eine Bodenfreiheit von mindestens 15 cm. Die erforderlichen Ausgleichsflächen entstehen auf dem Plangebiet

#### Schutzgut Klima und Luft:

Die Fläche zwischen den Photovoltaikmodulen wird zu einer extensiven Wiese entwickelt. Das Mähgut wird abtransportiert.

#### Schutzgut Mensch:

Um die Photovoltaikanlage in das Landschaftsbild zu integrieren, wird sie nach Norden und Osten eingegrünt.

#### Schutzgut Landschaft:

Das Landschaftsbild wird mit neuen Biotopstrukturen angereichert (Hecke, Krautsaum). Die Nutzung zwischen den Modulen erfolgt als extensive Wiese.

Die im Bebauungsplan festgelegten Maßnahmen zur Minimierung haben folgende positive Auswirkungen auf die Schutzgüter:

1. Schaffung neuer Lebensräume
2. Schaffung neuer Biotopstrukturen
3. Schaffung einer Eingrünung
4. Erweiterung der biologischen Vielfalt
5. Strukturierung des Landschaftsbildes

#### Maßnahmen zum Ausgleich

Das Grundstück weist im Bestand keinen Versiegelungsgrad auf. Im Bebauungsplan wurde für das Sondergebiet eine überbaubare Fläche von 27.750 m<sup>2</sup> festgelegt. Da das neue Maß der Versiegelung im Vergleich zum Bestand höher ist, ergibt sich ein Ausgleichsbedarf.

Nach dem Leitfaden ergibt sich für PV-Anlagen ein Kompensationsfaktor von 0,1 bis 0,2. Auf Grund der Minimierungsmaßnahmen und der extensiven Nutzung unter den Modulen wird ein Kompensationsfaktor von 0,1 festgelegt.

- Zur Sondergebietsfläche 3 im Bereich des parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 29 „Sondergebiet Photovoltaik (OT Gasteig)“:

Als wichtige Vermeidungsmaßnahme ist, zum allgemeinen Freiraumschutz, die überbaubare Fläche von 55.370 m<sup>2</sup> innerhalb des Sondergebiets einzuhalten. Allein durch diese Vorgabe können umfangreiche Beeinträchtigungen für die naturbezogenen Schutzgüter in ihrem Ausmaß vermieden oder zumindest reduziert werden.

Zur Minimierung der Eingriffe müssen umfangreiche Maßnahmen getroffen werden. Die Minimierungsmaßnahmen zielen auf die Reduzierung der Beeinträchtigung der einzelnen Schutzgüter ab. Dabei handelt es sich um folgende Maßnahmen für die einzelnen

## Schutzgüter:

### Schutzgut Boden:

Die Erschließung des Sondergebietes erfolgt über eine vorhandene Gemeindeverbindungsstraße. Die Zufahrt wird wasserdurchlässig ausgeführt und nicht versiegelt. Die intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche wird extensiviert und zu einer extensiven Wiese entwickelt.

### Schutzgut Wasser:

Das Niederschlagswasser wird weiterhin versickert. Die Zufahrt wird wasserdurchlässig ausgeführt und nicht versiegelt. Der geplante Zaun wird sockellos und mit einer Bodenfreiheit von 15 cm errichtet.

### Schutzgut Flora und Fauna:

Um neue Strukturen für Flora und Fauna zu schaffen wird das Plangebiet eingegrünt. Die geplanten Ausgleichsflächen strukturieren das Landschaftsbild. Die nicht überbauten Flächen (Flächen außerhalb der Module) werden zu einer extensiven Wiese aus autochthonem Saatgut (Kräuteranteil von mind. 50%) entwickelt. Die Einfriedungen sind sockellos und haben eine Bodenfreiheit von mindestens 15 cm. Die erforderlichen Ausgleichsflächen entstehen auf dem Plangebiet

### Schutzgut Klima und Luft:

Die Fläche zwischen den Photovoltaikmodulen wird zu einer extensiven Wiese entwickelt. Das Mähgut wird abtransportiert.

### Schutzgut Mensch:

Um die Photovoltaikanlage in das Landschaftsbild zu integrieren, wird sie nach Westen eingegrünt. Auf Grund der topographischen Lage ist keine weitere Eingrünung notwendig.

### Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird mit neuen Biotopstrukturen angereichert (Streuobstwiese, Hecke, Krautsaum). Die Nutzung zwischen den Modulen erfolgt als extensive Wiese.

Die im Bebauungsplan festgelegten Maßnahmen zur Minimierung haben folgende positive Auswirkungen auf die Schutzgüter:

1. Schaffung neuer Lebensräume
2. Schaffung neuer Biotopstrukturen
3. Schaffung einer Eingrünung
4. Erweiterung der biologischen Vielfalt
5. Strukturierung des Landschaftsbildes

### Maßnahmen zum Ausgleich

Das Grundstück weist im Bestand keinen Versiegelungsgrad auf. Im Bebauungsplan wurde für das Sondergebiet eine überbaubare Fläche von 55.370 m<sup>2</sup> festgelegt. Da das neue Maß der Versiegelung im Vergleich zum Bestand höher ist, ergibt sich ein Ausgleichsbedarf.

Nach dem Leitfaden ergibt sich für PV-Anlagen ein Kompensationsfaktor von 0,1 bis 0,2.

Auf Grund der Minimierungsmaßnahmen und der extensiven Nutzung unter den Modulen wird ein Kompensationsfaktor von 0,1 festgelegt.

#### **4. Planungsalternativen**

Im Rahmen des Verfahrens wurden alternative Flächen überlegt. Die Fläche hat sich in Bezug auf Verfügbarkeit und Lage als Vorrangfläche herauskristallisiert.

#### **5. Berücksichtigung der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) in der Zeit vom 16.05.2023 bis 19.06.2023 abgegebenen Stellungnahmen wurden in der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt.

Wesentliche Punkte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB):

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege forderte Festsetzungen zum Schutz der in unmittelbarer Nähe befindenden Bodendenkmäler. Diese wurde übernommen. Seitens der Regierung von Oberbayern wurde darauf hingewiesen, dass nach Landesentwicklungs- und Regionalplan, FPV- Anlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden soll, da diese das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen können. Da die 18. Änderung des Flächennutzungsplans landwirtschaftliche Flächen in einem größeren Umfang in Anspruch nehmen wird, musste der Markt Kraiburg a. Inn auch diesen Belang in seinen Planungsüberlegungen entsprechend gewichten. Die Nutzung von landwirtschaftlich nutzbaren Flächen für Sondergebiete für Photovoltaik wurde im Vorfeld und während der Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ausführlich im Marktgemeinderat diskutiert. Im Konsens war das Gremium der Ansicht, dass das Landschaftsbild in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt bleibt und sich so der Standort, trotz fehlender Vorbelastung, als geeignet für eine Freiflächenphotovoltaikanlage erwiesen hat. Zudem standen alternative Standorte nicht zur Verfügung.

Des Weiteren wurde seitens der Regierung von Oberbayern auf die Abstimmung der Maßnahme mit der unteren Naturschutzbehörde verwiesen. Dies wurde in beiden Beteiligungsrounden umgesetzt.

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn hat mitgeteilt, dass aus naturschutzfachlicher und naturschutzrechtlicher Sicht noch kein Einverständnis erteilt werden kann.

Insbesondere die aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen im Auslegungsentwurf vom 08.11.2022 waren detaillierter auszuarbeiten.

Seitens des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Töging a. Inn wurde darauf hingewiesen, dass die Planung die Beanspruchung von landwirtschaftlichen Flächen mit überdurchschnittlicher Bonität (Ackerzahl von 61) für die Freiflächenphotovoltaikanlage vorsieht. Der Marktgemeinderat hat sich im Rahmen der Abwägung dafür ausgesprochen die landwirtschaftlichen Flächen mit höherer Bonität zur Umsetzung der Ziele der Energiewende dennoch in Anspruch zu nehmen. Weniger hochwertige Flächen standen nicht zur Verfügung.

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) in der Zeit vom 14.11.2023 bis 15.12.2023 abgegebenen Stellungnahmen wurden in der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt.

Wesentliche Punkte im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB):

Der Bauernverband sowie das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a. Inn wiesen erneut darauf hin, dass landwirtschaftliche Böden mit hoher Bonität von der geplanten Anlage betroffen sind. Der Marktgemeinderat beurteilte die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen zur Umsetzung der vorgegebenen Ziele zur Energiewende, als notwendig. Weitere weniger hochwertige Flächen standen nicht zur Verfügung. Der zeitlich begrenzte Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche der Planung steht, auch in Betrachtung des gesamten Gemeindegebietes, in keinem Missverhältnis gegenüber dem positiven Beitrag zur Energiewende.

Seitens des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege wurde gefordert, im Rahmen des vertraglich vereinbarten Rückbaus der Anlage, die Tiefenlockerung des Bodens dauerhaft auszuschließen. Dieser Forderung wurde mittels eines städtebaulichen Vertrages, zwischen dem Markt Kraiburg a. Inn und dem Bauherrn der Anlage, nachgekommen.

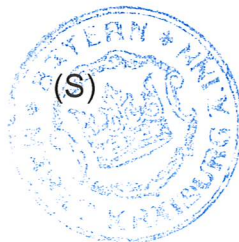
## **6. Ergebnis der Abwägungen**

Nach Einbeziehung und Abwägung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen, insbesondere zu den Umweltbelangen, und der Prüfung von Planungsalternativen lagen keine Sachverhalte vor, die der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von drei Sondergebietsflächen für Photovoltaik entgegengestanden wären.

Kraiburg a. Inn, 19.02.2025



Petra Jackl  
1. Bürgermeisterin



Andreas Mittermaier  
Bauamt  
Verwaltungsgem. Kraiburg a. Inn